

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 23.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Heinfels legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 115,-
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 230,-
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 340,-
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 490,-
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 680,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 880,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1060,-

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Heinfels legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 70 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 145 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 195 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 250 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 305 Euro

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 23.10.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.11.2022

Abgenommen am: 15.12.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Ing. Georg Hofmann MBA)